

Ferienjobs – Rechtliche Grundlagen

Definition: Ferienjob; befristetes Arbeitsverhältnis, Minderjährige

Verbotene Arbeiten und Beschäftigungseinschränkungen

Gefährliche Arbeiten, d.h. Arbeiten, die die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung beeinträchtigen können, sind für Jugendliche grundsätzlich verboten.

Siehe auch: Verordnung des WBF (Eidg. Dept. für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072247/index.html).

Altersgrenzen und Arbeitszeiten

Vor dem 15. Geburtstag ist eine Beschäftigung Jugendlicher grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden leichte Arbeiten wie z.B. Ferienjobs und Schnupperlehren, die Jugendliche ab dem 13. Altersjahr ausführen dürfen.

	Ab 13 Jahren	15 – 18 Jahre
Erlaubte	Leichte Arbeiten	normale Beschäftigung
Tätigkeiten		(Ausnahmen: gefährliche Arbeiten,
	dürfenkeinen negativen Einfluss auf	Nachtlokale, Bars o.ä.)
	Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung	
	haben und weder Schulbesuch noch	
	Schulleistung beeinträchtigen	
Arbeitszeiten	Während der Schulzeit:	Tägliche Arbeitszeit nicht länger als die
	- höchstens 3 Std./Tag max. 9 Std./Wo	anderen AN im Betrieb; max. 9 Std./Tag
		- bis 16 Jahre: max. bis 20 Uhr
	Während Ferien oder Berufswahlpraktika:	- ab 16 Jahre: max. bis 22 Uhr
	- 8 Std./Tag, max. 40 Std./Wo	- Ruhezeit pro Tag mind. 12 Std.
	zwischen 6 und 18 Uhr	- Pausenregelung wie erwach-
	- während max. der halben	sene AN
	Dauer der Schulferien	- 45 bzw. 50 Std. wöchentliche
	- Berufswahlpraktika max. 2 Wo	Höchstarbeitszeit
Nacht- und	verboten	mit Befreiung von Bewilligungspflicht
Sonntagsarbeit		möglich (z.B. Bäckerlernende, Lernende
		Gesundheitswesen)
		Nachtarbeit:
		- ab 16. Geburtstag höchstens
		5 Nächte/Wo ab 4 Uhr
		- ab 17. Geburtstag höchstens
		5 Nächte/Wo ab 3 Uhr
		Sonntagsarbeit:
		- ab 16. Geburtstag max 1 So/Mt.
		- ab 17. Geburtstag max. 2 So/Mt.

Krankheit	keine Deckung wenn Dauer Arbeitsverhältnis weniger als 3 Monate	Keine Deckung, wenn Dauer Arbeitsverhältnis weniger als 3 Monate. Bei Dauer über 3 Monate: siehe OR
	Bei Dauer über 3 Monate: siehe OR Art. 324a (KTG-Versicherung oder gem. Skala)	Art.324a (KTG-Versicherung oder gem. Skala)
Unfall	unter 8 Std. / Woche: nur gegen Berufsunfälle versichert. (Arbeitsweg gilt als Berufsunfall) über 8 Std. / Woche: versichert gegen Berufs- und Nichtberufsunfall	unter 8 Std. / Woche: nur gegen Berufsunfälle versichert. (Arbeitsweg gilt als Berufsunfall) über 8 Std. / Woche: versichert gegen Berufs- und Nichtberufsunfall
Feiertage/Ferien	im Stunden- oder Pauschallohn einschliessen	im Stunden- oder Pauschallohn einschliessen
Lohnabzüge	keine	wenn Jahreslohn über Fr. 2300/Jahr und wenn Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate dauert ab 1. Januar, der auf den 17. Geburtstag folgt: AHV/IV/EO, BVG, NBU, ev. KTG
Arbeitsbestätigung/	Arbeitsbestätigung auf jeden Fall,	Arbeitsbestätigung auf jeden Fall,
Arbeitsbestatigung/ Arbeitszeugnis	Arbeitszeugnis evtl. sinnvoll	Arbeitszeugnis je nach Dauer sinnvoll

Pflichten des Arbeitgebers (AG)

AG hat auf die Gesundheit der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass sie nicht überanstrengt werden. Sie haben noch wenig Erfahrung und ihr Bewusstsein für Gefahren ist noch nicht vollständig ausgebildet. Auch ihre Leistungsfähigkeit entspricht noch nicht einer erwachsenen Person.

Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von einer erwachsenen Person ausreichend informiert und angeleitet werden. Nach Eintritt in den Betrieb wird der Jugendliche über die Arbeitsbedingungen, mögliche Gefahren und die zu treffenden Schutzmassnahmen informiert.

Im Falle eines Unfalles oder einer akuten Erkrankung muss der AG unverzüglich die Eltern des Jugendlichen benachrichtigen.

Versicherungsfragen

Jugendliche sind während eines Ferienjobs gemäss Unfall-Versicherungs-Gesetzt Art 1.a gegen Berufsunfall und je nach Anzahl Wochenstunden auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Bei Krankheit besteht eine gewisse Lohnfortzahlungspflicht gemäss OR 324. Verfügt der AG über keine Krankentaggeldversicherung kommen die Zürcher-, Berner- oder Basler Skala zur Anwendung. Die Anmeldung bei den Versicherungen funktioniert gleich wie bei fest angestellten Mitarbeitenden (via Lohnsummen-Meldung). Für spezifische Versicherungsfragen nehmen Sie direkt mit Ihrem Versicherer Kontakt auf.

Abrechnung

Der AG muss den Lohn normal abrechnen, auch wenn z.B. nur Fr. 200.00 verdient worden sind. Bis zu einer Jahreslohnsumme von CHF 2'300.00 müssen keine AHV-Beiträge versichert werden.